

Frau Präsidentin  
des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am März 2015  
GZ. BMF-310205/0055-I/4/2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4273/J vom 19. März 2015 der Abgeordneten Ing. Waltraud Dietlich, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 3.:

Die Western Union International Bank GmbH – Wien ist ein von der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) nach dem BWG konzessioniertes Kreditinstitut. Die Western Union Payment Services Ireland Limited – Clonskeagh und die Western Union Payment Services UK Limited – London bieten ihre Serviceleistungen im Wege der Dienst- und Niederlassungsfreiheit an. Alle haben sich bei der Durchführung ihrer Dienstleistungen an die im Bankwesengesetz normierten Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu halten. Darüber hinaus gelten selbstverständlich auch alle anderen, nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Finanzen fallenden, einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, z.B. im StGB.

Zu 4.:

In Österreich gelten für alle Anbieter von Zahlungsdienstleistungen umfangreiche Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. Die Sensibilität für das Thema ist, wie die Statistiken des Bundesministeriums für Inneres zeigen, bei den Normadressaten hoch. Versuche einer illegalen Nutzung sind niemals auszuschließen; entscheidend ist in diesem Zusammenhang aber, dass solche Versuche erkannt und verfolgt werden. Die Voraussetzungen hierfür sind gegeben.

Zu 5.:

Überweisungsgeschäfte dürfen in Österreich von allen von der FMA registrierten Kredit- und Zahlungsinstituten angeboten werden. Dabei ist es unerheblich, ob diese von der FMA konzessioniert sind oder in Österreich im Rahmen der Dienst- und Niederlassungsfreiheit tätig werden. In letzterem Fall haben sie eine Konzession einer Aufsichtsbehörde in einem anderen Mitgliedstaat. Die FMA ist gesetzlich verpflichtet, auf ihrer Website [www.fma.gv.at](http://www.fma.gv.at) ein aktuelles Verzeichnis aller Unternehmen, die in Österreich zur Durchführung von Bankdienstleistungen berechtigt sind, zu führen. Es wird daher auf den jeweils aktuellen Stand dieser publizierten Liste verwiesen. Eine Statistik, an wie vielen Standorten „Bargeldüberweisungsgeschäfte“ durchgeführt werden können, ist dem Bundesministerium für Finanzen nicht bekannt.

Zu 6. bis 8.:

Zumal keine Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen für den operativen Zahlungsverkehr besteht liegen auch keine diesbezüglichen Informationen vor.

Zu 9. bis 11.:

Das Zahlungsverkehrssystem innerhalb der Eurozone ist hocheffizient und kostengünstig. Auch innerhalb der Mitgliedstaaten ist der Zahlungsverkehr effizient. Überweisungen in Drittstaaten sind aber abhängig von der Zahlungsinfrastruktur in diesen Ländern. Diese ist höchst unterschiedlich, wobei die Bandbreite von europäischen Standards bis kaum

vorhanden reicht. Dieser Umstand ist von Österreich nicht beeinflussbar. Die Messung von Zahlungsströmen fällt nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen.

Der Bundesminister:  
Dr. Schelling  
(elektronisch gefertigt)

 <b>BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN</b>	Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://amtssignatur.brz.gv.at/">https://amtssignatur.brz.gv.at/</a>
	Datum/Zeit	2015-05-19T16:07:01+02:00
Unterszeichner	serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT	
Signaturwert	UdTmDEjCHed1VS/QViC02DJYKqDYWHVrcu2DcL2oE+wbNoY9Z9Pcn1aTr8WYjEQ 0HAtGRoJ7SBY4JwATm/wxl1ZnorCuTuXojKoQZpZ0529srUYXOAmTbcJieN5QDX 9BhQwz1CHGP9XCk/xGkrq0DIROFBiHJddxeLD/lrteGPc0F3acmmjhiwwKmk2s1 UDjSd7+F9+8ph/T7XnoeJrVgpe5bj4YiL2k81YliddQG1VLt5DE+Mvk5AdDhTQw yuAOIOYE0WrmK0AEpENZvGFHMImpAP7/Y9yRUSZuOY79qzk1qnciqELS8NUTPGD tsOy8jtJF+6PEmRipPqiOPyeYLQ==	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A- Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Serien-Nr.	956662	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	